

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 06.02.2019, Az.: 542-8983/KÜN/Beltersrot/OFA

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Am 29.06.2018 beantragte die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis beim Regierungspräsidium Stuttgart eine abfallrechtliche Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 2 und 3 KrWG für die Stilllegung des bereits vollständig verfüllten Hauptverfüllabschnitts I (HVA I) sowie für die Erschließung des Hauptverfüllabschnitts II (HVA II) und dessen Ausbau zur Mischdeponie für DK 0 und DK I Materialien. Auf dem bis 2014 verfüllten HVA I wurde bis 2005 Hausmüll eingelagert. Von 2005 bis 2009 wurde Material der Güte DK I und später DK 0 eingebaut.

Für die Stilllegung des HVA I und dessen zukünftige Entlassung in die Nachsorge ist das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung erforderlich. Dadurch soll verhindert werden, dass Niederschlagswasser durch den Deponiekörper sickert und dabei Schadstoffe aus dem in HVA I deponierten Hausmüll auswäscht, woraus wiederum eine Belastung des Grundwassers resultieren könnte.

Für den Bau der Oberflächenabdichtung und die Erschließung des HVA-II sind außerdem verschiedene Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis beantragte deshalb am 22.11.2018 im Zuge des anhängigen abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG für die Durchführung von Rodungsarbeiten (nur Holzschlag) auf insgesamt 2,84 ha auf Teilflächen des HVA I und HVA II. Insgesamt sollen für das Gesamtvorhaben 6,45 ha Wald gerodet werden. Im Rahmen des o.g. Plangenehmigungsverfahrens für die Oberflächenabdichtung und Stilllegung der Deponie Stäffesrain sind dauerhafte Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG in Höhe von insgesamt 2,69 ha erforderlich.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer

Es werden keine vorhandenen Gewässer durch das Vorhaben tangiert. Durch die Abdichtung der Fläche und deren Nutzung zur Abfallablagerung wird die Grundwasserneubildung auf der betroffenen Abdichtungsfläche unterbunden. Auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird über das Sickerwasserfassungssystem vollständig erfasst und abgeleitet. Ein Wasserzufluss zu der Abdichtfläche wird durch eine Randentwässerung mit Vorflut um den Verfüllabschnitt unterbunden. Das Aufbringen der Oberflächenabdichtung führt zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers, da die Neubildung von Sickerwasserbildung im HVA-I damit deutlich reduziert bzw. langfristig unterbunden wird und ein mögliches Absickern in das Grundwasser damit ausbleibt.

HVA-II soll hinsichtlich seiner hydraulischen Gefälle, seiner Randgestaltung (Abschlussdamm) und seiner Vorflutgestaltung so konstruiert werden, dass ein Zufluss von verschmutztem Wasser aus diesem in das Oberflächenwasser der angrenzenden Bereiche unterbunden wird. Der gesamte HVA-II wird ab Beginn der Verfüllung an das Sickerwasserfassungssystem der Deponie angeschlossen. HVA-II erhält im Bereich der Auffüllung mit DK I Material eine technische Barriere und eine doppelte Basisabdichtung mit Entwässerung, welche den Anforderungen der DepV entspricht. Damit ist eine sehr hohe Langzeitsicherheit (mindestens 100 Jahre) des Schutzes von Grundwasser und Boden gewährleistet. Im Bereich der Auffüllung mit DK 0 Material wird nur eine technische Barriere (jedoch ohne Basisabdichtung aber mit Flächenfilter) erstellt. An der verfüllten Oberfläche erfolgen eine Abdeckung mit Wurzelboden und eine Rekultivierung.

Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen auf Gewässer somit nicht zu erwarten.

### Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

Die mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Rodungsmaßnahmen beinhalten ausschließlich den Holzschlag. Beim Holzschlag kann es zur Verdichtung des Bodens durch die Nutzung von Maschinen (z. B. Forwarder) kommen.

Bei späteren Rodungsmaßnahmen werden auch die Wurzelstöcke aus dem Erdreich entfernt, in das Schutzgut Boden wird somit eingegriffen. Der Oberboden wird auf dem HVA-I und HVA-II abgetragen. Der bei der Erschließung des HVA-II anfallende Oberboden wird seitlich gelagert und für die parallellaufende Rekultivierung der Stilllegungsmaßnahme HVA I eingesetzt.

Der auf dem HVA-I abgetragene Oberboden wird beprobt und sofern er geeignet ist, zur Rekultivierung wiederverwendet.

Teile des HVA-II werden bereits jetzt für die Zwischenlagerung von Böden teilweise aus vorangegangenen Deponiemaßnahmen genutzt. Hierdurch ist die belebte Bodenzone be-

reits in Teilbereichen gestört. Nach Verfüllung des HVA-II wird der betroffene Bereich wieder rekultiviert und damit der Reichtum an Natur, Boden und Landschaft gegenüber dem Istzustand verbessert.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur (Fauna)

Die Ausbaumaßnahme greift in den bestehenden Bewuchs durch die erforderliche Rodung ein. Durch den Eingriff in das Gelände entsteht weiterhin ein Eingriff in die vorhandene Fauna.

Die Haselmaus besiedelt auf dem Deponiegelände vorhandene Gehölzflächen und ist im Zuge der erforderlichen Flächenräumungen von Tötungsrisiken, Störungen und Lebensraumverlusten betroffen. Durch zeitlich gestaffelte Rodung kann das Tötungsrisiko reduziert werden, aber nicht so weit, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt. Weiterhin können im Deponiebereich und im Umfeld geeignete Ersatzlebensräume hergestellt werden, aber nicht so rechtzeitig und im benötigten Ausmaß, dass die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation verbleibt.

Im Rahmen von kompensatorischen Maßnahmen werden geeignete Lebensräume für die Haselmaus im Deponiebereich und der Umgebung hergestellt, so dass der Erhaltungszustand der Population sichergestellt und somit eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt wird.

Die Gelbbauchunke kommt mit einer kleinen Population auf dem Deponiegelände ausschließlich außerhalb der von den Vorhaben betroffenen Gebiete vor.

Die Zauneidechse kommt in offenen Lebensräumen auf dem Deponiegelände vor. Flächenräumungen führen zu Tötungsrisiken, Störungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch Absammeln und Umsiedeln von Individuen kann das Tötungsrisiko reduziert werden, aber nicht so weit, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt. Weiterhin können geeignete Ersatzlebensräume hergestellt werden, aber nicht so rechtzeitig und im benötigten Ausmaß, dass die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation verbleibt. Im Rahmen von kompensatorischen Maßnahmen werden geeignete Lebensräume für die Zauneidechse im Deponiebereich und der Umgebung hergestellt, so dass der Erhaltungszustand der Population sichergestellt wird.

Der Baumfalke ist Brutvogel in der Umgebung der Deponie. Die Brutstandorte liegen im möglichen Wirkungsbereich von Störungen durch Deponiebetrieb im HVA II. Da Baumfalken ihre Neststandorte oft wechseln und in der Umgebung Wald- und Waldrandbereiche sowie Kleingehölze mit einer möglichen Eignung für Brutansiedlungen vorhanden sind,

kann davon ausgegangen werden, dass für von Störwirkungen betroffene Vorkommen gegebenenfalls Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die Störungs- und Schädigungstatbestände werden nicht als erfüllt bewertet.

Die Arten Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grauspecht, Holtaube, Pirol, Turmfalke, Waldlaubsänger wurden als Brutvögel in der Umgebung der Deponie festgestellt. Brutbereiche sind nicht direkt von Eingriffen betroffen, auch nicht im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wie z.B. dem Waldumbau.

Für den Grauspecht ergeben sich mögliche Störwirkungen durch Flächenräumung und Verfüllung im nördlichen Teilbereich des HVA II, weiterhin Verluste von offenen Deponiebereichen als Nahrungshabitate. Diese betreffen nur Teilflächen des Aktionsraumes des Revierpaares und wirken auch nicht dauerhaft, sodass keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation und Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten sind.

Für die Hohltaube ergeben sich allenfalls kurzfristige Störwirkungen, die Revierzentren der weiteren Arten liegen außerhalb der Reichweite vorhabensbedingter Störungen.

Der Fitis wurde als Brutvogel in Gehölzbeständen im Deponiebereich mit je einem Revier in HVA II–2 nachgewiesen. Aufgrund der abschnittswisen und zeitlich versetzten Durchführung der Rodungen, der Neubegründung von Gehölzen im Bereich der HVA I (CEF-Maßnahme) und einer anzunehmenden Kapazität des nahegelegenen großflächigen Waldgebietes für Einzelreviere der Art bestehen für die jeweils betroffenen Vorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang.

Die Goldammer wurde 2015 mit 4 Revieren auf der Deponie nachgewiesen, (2016 1 Revier im Bereich HVA II, 3 Reviere in der Umgebung und auf dem restlichen Deponiegelände), der Kuckuck 2015 mit einem Revierzentrum im HVA II, 2016 im Waldgebiet nördlich der Deponie. In Anbetracht der abschnittswisen und zeitlich versetzten Durchführung der Rodungen, der Neubegründung von Gehölzen im Bereich der HVA I und einer anzunehmenden Kapazität von Waldgebieten und Kleingehölzen in der Umgebung der Deponie kann auch für diese Arten begründet davon ausgegangen werden, dass für die jeweils betroffenen Vorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang existieren.

Für einige der im Betrachtungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand kommt es zu Lebensraumverlusten und damit verbundenen Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Angesichts des Lebensraumangebotes in der Umgebung sowie der Neubegründung von Gehölzen im Deponiebereich kann aber in allen Fällen da-

von ausgegangen werden, dass die Vorkommen sich verlagern können und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

Für im Betrachtungsraum nachgewiesene Gastvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand ergeben sich keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen, da keine Störwirkungen auf oder Eingriffe in essenzielle Teilhabitate erfolgen.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur (Flora)

Die Ausbaumaßnahme greift in den bestehenden Bewuchs durch die erforderliche Rodung ein. Durch den Eingriff in das Gelände entsteht weiterhin ein Eingriff in die vorhandene Flora.

Im Westen des HVA I zum HVA II hin befand sich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im Juli 2015 eine offene Rohbodenfläche mit Ruderalarten wie Einjähriges Berufskraut und Beifuß.

Unterhalb der Böschungen in den Senken befinden sich frische bis feuchte Standorte. Hier ist der nordwestliche Wiesenbestand im HVA II zu nennen. Vereinzelte Vorkommen von Seggen in Glatthaferbeständen sind vorherrschend. Hier wurden ebenfalls Einzelexemplare des Echten Tausendgüldenkraut erfasst. Auch Exemplare des Wasserdostes konnten dort nachgewiesen werden.

Die zwischen den Wald- und Gehölzflächen auf der Vorhabensfläche sich erstreckenden Wiesenflächen mittlerer Standorte sind geprägt von Glatthafer, Quecke, Aufrechter Trespe, Gewöhnliches Rispengras, Knäulgras, Kompass-Lattich, Landreitgras, Wilder Karde, Kratzdistel, Wilde Möhre, Wegerich, Gew. Hornklee, Weißer Steinklee, Kriechendes Fingerkraut, Gew. Leinkraut, Beifuß, Feinstrahl, Stumpfer Ampfer, Wiesen-Labkraut, Gew. Ferkelkraut, Wiesen-Bocksbart, Wiesen-Flockenblume, Huflattich und Kriechendem Günsel. Die Bestände auf den Deponieböschungen sowie dem Plateau wachsen auf trockenwarmen Standort.

In Senken, zerstreut am Rande der Zufahrtsstraße in der Wiese frischer Ausprägung im HVA II befinden sich Schilf-Röhrichtbestände, z.T. mit vereinzelt Rohrkolben-Aufwuchs. Die Bestände liegen auf einem Sekundärstandort (Deponie) und haben sich an Hangwasseranstritten auf der Erdaufschüttung im Nordwesten des HVA II entwickelt. Des Weiteren werden sie mehrmals im Jahr gemäht, wodurch die natürliche Entwicklung beeinträchtigt wird. Mit den geplanten Maßnahmen geht der Verlust der gesetzlich geschützten Landschilfröhrichte (Biotoptyp 34.52) im Bereich des HVA II einher. Hierfür wurde von der AWH eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt.

Landreitgras wächst verstreut auf den Magerwiesenflächen der Deponie. Ein größerer, nur aus Landreitgras bestehender Bestand, befindet sich im südöstlichen Bereich des HVA II. Ruderalfluren extensiver Nutzung u.a. mit Aufkommen von Brombeere und Rosen befinden sich im südöstlichen Bereich des HVA II. Der Geländeabbruch, bei dem unterhalb Gewässermulden erfasst wurden, wird südlich durch einen Gehölzstreifen aus vorwiegend Zitter-Pappel und Kiefer gesäumt. Hinzutreten aber auch Sal-Weide sowie Roter Hartriegel und Haselnuss.

Im HVA II stockt ein Laub-Nadelbaummischwald. Bestandsbildende Arten sind Kiefer, Fichte, Zitter-Pappel, Sal-Weide und Birke.

In Mitten des zuvor genannten älteren Waldbestandes liegt ein Vorwaldbestand mit ähnlicher Artenzusammensetzung. Hinzu kommen im Unterwuchs Sträucher wie Schwarzer Holunder, Brombeere und Rosen.

Im Südosten des HVA II befindet sich nördlich eines Geländeabbruches eine ebene Fläche, die im Frühjahr 2015 durch Gewässermulden geprägt war. Die Freifläche unterhalb der Böschung war zum Zeitpunkt der zoologischen Frühjahrsbegehung im Ganzen ziemlich nass. Im Sommer ist dieser Bereich vollständig trockengefallen. Auf der offenen Fläche fanden sich Arten wie das Pfeifengras, Flatter-Binse und Seggen. Daneben kommen aber auch Arten der Trocken- bzw. Magerrasen wie z.B. Kriechende Hauhechel, Gew. Hornklee, Wiesen- Flockenblume, Wilde Möhre und Gewöhnliches Ruchgras vor. Des Weiteren wurden Einzelexemplare des besonders geschützten Echten Tausendgüldenkraut sowie am Rand der Fläche Land-Reitgras erfasst. Die Exemplare des Tausendgüldenkrauts sind so vereinzelt und zerstreut, dass ein Sichern in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen würde.

Bestandsbildend sind ebenfalls die Waldflächen im Bereich HVA II der Deponie. Entsprechend des vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplans ergibt sich aktuell eine auf der Deponie stockende Waldfläche von rund 6,19 ha. Diese Waldfläche wird landespflegerisch in diesem Umfang wiederhergestellt.

Gemäß dem Aktenvermerk des RPT vom 20.07.2015 besteht auf Grundlage der Planfeststellung und deren Nachfolgeregelungen die Pflicht zur Wiederaufforstung von insgesamt 9,85 ha. Davon werden rund 7,16 ha auf der Deponie selbst ausgeglichen. Die restlichen 2,69 ha werden extern kompensiert.

#### Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die Einrichtung des Abschnitts selbst wird das Gelände dahingehend verändert, dass sich die von Westen einsehbare derzeitige Deponieböschung um den Ausbaubereich

schnitt nach Westen verschiebt. Die Gesamtdeponiehöhe verändert sich auf Grund der Erfordernisse aus dem Abdichtungssystem für die Stilllegung des HVA I geringfügig.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes entstehen durch die Deponierung eine irreversible Veränderung durch Geländeprofilierung und temporären Waldverlust, was die Deponie vor der Kulisse des angrenzenden Waldes etwas dominanter erscheinen lässt.

Bis zur Wiederbegrünung gehen somit von der Fläche temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. Die Veränderung der Oberflächengestalt verursacht Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche jedoch auf Grund der Größe des Vorhabens und seiner Lage als gering zu bewerten sind.

#### Abfallerzeugung

Oberboden aus dem HVA-I der ggf. nicht zur Rekultivierung genutzt werden kann, ist als Abfall zu betrachten und kann ggf. vor Ort deponiert werden.

#### Auswirkungen auf die Luft

Gemäß Deponieverordnung dürfen auf DK I-Deponien nur noch „inerte“ Abfälle abgelagert werden. Die Entstehung von anaeroben Abbauprozessen organischer Abfallbestandteile und damit auch die Entstehung von geruchsintensiven Gärgasen im Deponiekörper wird hierdurch auf null reduziert. Bei dem in Teilen von HVA-II zu deponierenden DK 0 Material sind ebenfalls aufgrund der darin fehlenden Organikbestandteile keine anaeroben Abbauprozesse und infolgedessen auch keine Bildung von Deponiegas zu erwarten.

Durch die zukünftig eingelagerten Abfälle sind keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Eine Zunahme der Geruchsimmissionen ist aufgrund dessen ebenfalls auszuschließen.

Bei der Anlieferung, dem Abkippen, dem Einbau der Abfälle und Fahrverkehr auf der Einbaufäche entstehen Staubemissionen. Diese werden durch Maßnahmen, die den Stand der Technik widerspiegeln, reduziert. Aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen Emissions- und Immissionsprognose ist davon auszugehen, dass durch Staub keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen können.

#### Auswirkungen auf Schutzgüter durch Schallemissionen

Auf der Deponie entsteht durch den Betrieb von Maschinen (Raupe, Bagger, LKW) Lärm. Gemäß der dem RPS vorgelegten überschlägigen Schallprognose wird der zulässige Schallpegel für Dorf- und Mischgebiete deutlich unterschritten. Erhebliche negative Auswirkungen aufgrund von Lärm sind daher nicht zu erwarten.

### Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes und dieses wiederum innerhalb des Zentrums für Entsorgung und Umwelttechnologie Stäffelesrain. Das betroffene Gebiet wird weder für Siedlungs- und Erholungszwecke, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen noch bedeutende Verkehrsweg genutzt.

### Naturpark

Die Deponie Stäffelesrain liegt innerhalb des Naturparks „Schwäbisch Fränkischer Wald“. Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark vom 21. Juni 1993 umfasst dieser eine Gesamtfläche von rd. 90.400 ha.

Für den bestehenden Deponiebereich im Osten ist eine Sanierung unvermeidbar, um erhebliche Umweltauswirkungen zu unterbinden. Auch der geplante Ausbaubereich HVA II im Westen, der bereits im Jahr 1978 als Deponie planfestgestellt wurde, stellt aus diesem Grund aus fachgutachterlicher Sicht keinen Widerspruch zum Schutzgegenstand dar, denn der Naturpark wurde erst 1993 ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Planfeststellung der Deponie bereits 15 Jahre. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Deponie in einem wenig einsehbaren Gebiet liegt. Durch entsprechende randliche Gehölzanpflanzungen können weitere Blickbeziehungen vermieden und die Deponie in das Landschaftsbild eingebunden werden. Für die Erholungsnutzung ist die Deponie auch nach der Stilllegung nicht vorgesehen. Allerdings werden sich nach der Rekultivierung geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickeln können und somit die Fläche mit der Folgenutzung Naturschutz überplant.

Eine Beeinträchtigung des Vorhabens mit dem Naturpark „Schwäbisch- Fränkischer Wald“ wird aus genannten Gründen nicht gesehen.

### Landschaftsschutzgebiete

Das insgesamt rund 798 ha große Landschaftsschutzgebiet (LSG 1.26.027) erstreckt sich im unmittelbaren Umfeld der Deponie, das dieses direkt an der Deponiegrenze inkl. der damals optional planfestgestellten Deponiegrenze ausstanzt.

Aufgrund der Lage der Deponie und somit des Vorhabenbereichs außerhalb des Landschaftsschutzgebiets treten keine Verbote ein. Auswirkungen auf das umliegende Schutzgebiet werden durch die geplante Folgenutzung Naturschutz sowie der geplanten bestmöglichen Eingrünung der Gehölze entlang des Deponierandes reduziert bzw. vermieden.

### FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. In der Umgebung befindet sich in einer Entfernung von mehr als 700 m das FFH-Gebiet „Waldenburger Berge“ (FFH-6823-341). Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist vorhabensbedingt auf Grund seiner Entfernung in Kombination mit den sehr geringen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Schall-, Staub-, Staubinhaltsstoff- und Stickoxidemissionen nicht gegeben. Weitergehende Einwirkungen durch das Vorhaben sind hier nicht gegeben.

### Weitere schutzwürdige Nutzungen

In der Nähe oder auf der Deponie Stäffelesrain liegen keine Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie geschützten Landschaftsbestandteile.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeiten Emissionen an organischen Stoffen, Staub, Gerüchen und Geräuschen zu reduzieren, werden entsprechend dem Stand der Technik ausgenutzt. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Auswirkungen, die sich erheblich nachteilig auf Schutzgüter und Schutzgebiete auswirken können, zu erwarten sind. Durch die Inanspruchnahme von ca. 2,69 ha Wald sind keinerlei Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.02.2019

gez.: Sidney Hebisch